



Anhang 2: Konkrete Maßnahmen wegen des Corona-Virus (Stand 01.09.2020)

12.1 GRUND- UND INTENSIVREINIGUNG; ARBEITSTÄGLICHE REINIGUNG

12.1.1 Grundreinigung

- Das Schulgebäude wurde einer Intensivreinigung unterzogen.
- Die Sporthallen wurden einer Intensivreinigung unterzogen.

12.1.2 Reinigung der Unterrichtsräume

- Die benutzten Räume werden täglich gereinigt.
- Bei Tischen und Stühlen findet täglich eine Oberflächenreinigung in allen benutzten Räumen statt.

12.1.3 Reinigung der Toiletten

- Die Toiletten werden täglich gereinigt.

12.1.4 (Hand-) Kontaktflächen

- Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sind durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (d.h. gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäranlagen, Türklinken, Lichtschalter und Treppenläufe) durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z. B. vorgetränkte Wischtücher) zu reinigen. Es sollten nur VAH- gelistete Desinfektionsmittel mit begrenzter Viruzidie verwendet werden. Bei Verwendung von Wischtüchern dürfen diese nicht in die Toilette entsorgt werden, da sie sich bestimmungsgemäß nicht auflösen und zur Verstopfung der Abwasserkanalisation führen. Wischtücher sind mit dem Abfall zu entsorgen.
- Bei starker Kontamination kann anlassbezogen auch zwischendurch eine Reinigung und gezielte Desinfektion bestimmter Gegenstände erforderlich sein. Damit eine solche Reinigung notfalls auch bei Abwesenheit von Reinigungspersonal durchgeführt werden kann, sollte ein Vorrat an Reinigungstüchern mit geeigneten Flächendesinfektionsmitteln bzw. fertig konfektionierten Desinfektionswischtüchern vorgehalten werden.
- Auf Reinigungen mit Hochdruckreinigern ist wegen der Aerosolbildung zu verzichten.

12.2 REGELN FÜR UND IN DEN RÄUMEN

12.2.1 Belüftung der Räume

- Eine gute und regelmäßige Durchlüftung der Räume (mind. alle 20 Minuten) ist sicherzustellen.
- In den Sommermonaten ist eine dauerhafte Luftbewegung durch offene Fenster und Türen, wo dies praktikabel ist, anzustreben.

12.2.3 Händereinigung und –desinfektion

- Wir empfehlen dringend, mehrfach am Tag die Hände gründlich zu waschen. Dies kann erfolgen in den Schülertoiletten, in allen Klassen- und Kursräumen sowie in den Behindertentoiletten aller Stockwerke im Neubau.

- Alle benutzten Unterrichtsräume sind mit einem Waschbecken mit Kaltwasseranschluss, einem Seifenspender für Flüssigseife und Einweg-Papierhandtüchern ausgestattet.
- Die Lehrkräfte erinnern die Schüler*innen daran, dass gründlich alle Finger in die Reinigung einbezogen werden und dass die in den Seifen enthaltenen Tenside genügend Zeit zur Einwirkung erhalten (mind. 20, besser 30 Sekunden). Eine ausführliche Anleitung zur Handhygiene findet sich unter: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>
- Die Lehrkräfte achten darauf, dass die Flüssigseife und die Papierhandtücher nachgefüllt werden.

12.3 ABSTANDSREGELN

12.3.1 Eintreffen in der Schule und Bewegung im Schulgebäude

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soll, wo es möglich ist, eingehalten werden – nicht nur in den Unterrichtsräumen, sondern auch beim Betreten und Verlassen des Schulgeländes, innerhalb des Gebäudes, in Fluren oder auf dem Pausenhof etc.
- Gegenstände wie Arbeitsmittel, Stifte, Lineale oder Gläser etc. dürfen nicht gemeinsam genutzt oder ausgetauscht werden. Ist eine gemeinsame Benutzung unvermeidlich, müssen sie entsprechend gereinigt werden.
- Berührungen der eigenen Augen, Nase und Mund sind zu vermeiden. Hieran sind das Personal und die Schüler*innen zu erinnern.
- Die Lehrkräfte sollen, wo es möglich ist, im Lehrerzimmer, in den Besprechungsräumen und im Lehrerarbeitsraum die Mindestabstandsregeln einhalten.
- Nach Eintreffen auf dem Schulgelände halten sich die Schüler*innen bis zum ersten Klingeln (8:05 Uhr; ACHTUNG: Zeit geändert) auf dem Schulhof im Freien auf. Für Aufsichten ist gesorgt.
- Es stehen drei Eingänge in das Schulgebäude zur Verfügung: durch das Foyer, an der Rückseite des Gebäudes beim Verwaltungstrakt und seitlich bei den Informatikräumen und naturwissenschaftlichen Räumen. Die Schüler*innen sollen den Eingang mit dem kürzesten Weg zu ihrem Unterrichtsraum wählen.
- Nach dem Klingeln bewegen sich die Schüler*innen je nach Raum, in dem sie Unterricht haben, durch das Treppenhaus im Neubau bzw. Altbau.
- Das bedeutet für Lehrkräfte, dass sie sich 5 Minuten vor dem Unterrichtsbeginn in Ihrem Raum befinden sollten.
- Um einen zu engen Aufgang möglichst zu vermeiden, benutzen die Schüler*innen, um zu dem Unterrichtsraum zu gelangen,
 - das Treppenhaus im Neubau, wenn sie in einem Neubauraum Unterricht haben,
 - bzw. das Treppenhaus im Altbau, wenn sie in einem Altbauraum Unterricht haben,
 - das kleine Treppenhaus im Altbau vom Erdgeschoss zum ersten Stock, wenn sie in den Biologieräumen oder in Raum 112 Unterricht haben.
- Sie verlassen nach Unterrichtsende das Schulgebäude über die Treppenhäuser im Neubau, Altbau oder die Notausgangstreppen im Altbau, je nachdem, wo sie Unterricht haben. Die Wege sind an der Innenseite jeder Raamtür angegeben.

12.3.2 Eintreffen im Raum

- Die Schüler*innen betreten möglichst einzeln den Raum.
- Anschließend ordnen die Lehrkräfte allen Schüler*innen einen festen Sitzplatz zu. Dieser zugeordnete Sitzplatz muss unbedingt beibehalten werden. Diese Maßnahme dient dazu, eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können.

- Die Lehrkräfte fertigen einen Sitzplan an und behalten diesen zur Dokumentation bei den eigenen Akten, da die Lerngruppen genau nach diesem Plan in jeder weiteren Stunde sitzen werden.

12.3.3 Pausen und Unterrichtsende

- Vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen halten sich die Schüler*innen ausschließlich auf den Schulhöfen im Freien auf. Für Aufsichten ist gesorgt.
- Das Foyer ist nur als Durchgang, für den Pausenverkauf und für Freistunden der Oberstufe geöffnet.
- Für die Freistunden im Foyer gilt:
 - Es dürfen an die Tische keine Stühle von anderen Tischen gestellt werden,
 - an einem Tisch befinden sich nur Schüler*innen einer Jahrgangsstufe,
 - es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
 Für Aufsichten ist gesorgt.
- Nach Unterrichtsende verlassen die Schüler*innen das Schulgebäude und -gelände zügig.

12.4 Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

- Es besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schüler*innen sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB). Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine MNB zu tragen.
- In den Kurs- und Unterrichtsräumen gilt keine generelle Pflicht zum Tragen einer MNB mehr, solange feste Sitzplätze eingenommen sind. Daraus folgt zugleich, dass Schülerinnen und Schüler ihre MNB tragen, sobald sie – vor, während oder nach dem Unterricht – ihre Sitzplätze verlassen.
- Es wird aber zur Sicherheit aller Beteiligten (Gesundheit, Vermeidung umfangreicher Quarantänemaßnahmen) dringend empfohlen, dass Schüler*innen und Lehrer*innen weiterhin die Alltagsmasken auch im Unterricht ständig tragen. Diese dringende Empfehlung ist vom Eilausschuss der Schulkonferenz nach Anhörung aller betroffenen Gruppen in der Schule entschieden worden.
- Lehrer*innen sollen den Schüler*innen ausreichende Pausen vom Tragen der MNB gewähren, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird und möglichst gute Belüftung herrscht.
- In Pausenzeiten darf auf die MNB beim Essen und Trinken verzichtet werden, sofern der Mindestabstand eingehalten wird.
- Die Eltern geben den ihren Kindern mindestens zwei MNB pro Tag mit in die Schule.
- Bei Konferenzen und Dienstbesprechungen ist der Verzicht auf eine MNB zulässig, wenn – mangels Mindestabstand – zumindest durch einen dokumentierten festen Sitzplan die besondere Rückverfolgbarkeit (§ 2a CoronaSchVO) gewährleistet ist. Es wird aber auch hier das Tragen einer MNB dringend empfohlen.
- Beim Anlegen der MNB ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die MNB müssen korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Die Außenseiten einer gebrauchten MNB sind potenziell erregertauglich. Daher sind diese möglichst nicht zu berühren, um eine Kontamination der Hände zu verhindern.
- Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Husten oder niesen Sie auch dann in die Ellenbeuge,

die Mund und Nase umschließen soll, auch wenn Sie eine MNB tragen. Wenden Sie sich beim Husten und Niesen von anderen Personen ab.

- Visiere stellen keinen Ersatz für eine MNB dar.

12.5 Regelungen bei Covid-19 Verdachtsfällen und nachgewiesenen Erkrankungen

- Schüler*innen, die COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig und dürfen nicht in die Schule geschickt werden bzw. werden unverzüglich nach Hause geschickt. Die Eltern informieren umgehend die Schule und konsultieren Sie einen Arzt.
- Folgendes Schaubild im Bildungsportal erleichtert Eltern das Vorgehen bei Erkältungssymptomen: <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>
- Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens ist zu empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.
- Bei Auftreten von Symptomen (auch milden) werden die Eltern auf die Notwendigkeit einer ärztlichen Abklärung hingewiesen. Quarantäne und Isolierung, auch von Kontaktpersonen, sind gemäß aktuellen Empfehlungen und in enger Abstimmung mit den zuständigen Gesundheitsbehörden umgehend und konsequent umzusetzen (vgl. Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 des RKI).
- Es hat eine sorgfältige tägliche Überwachung/Dokumentation der krankheitsbedingten An- und Abwesenheit zu erfolgen. Für eine notwendige Kontaktaufnahme müssen die vollständigen Kontaktdaten der Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler vorliegen.
- Bei Meldungen über positive Covid-19 Nachweise bei Personen in der Schule oder bei Personen aus deren persönlichem Umfeld ist das Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt und dem zuständigen Ordnungsamt abzustimmen.
- Lehrkräfte können sich in der Zeit vom 10. August bis zum 9. Oktober 2020 alle 14 Tage anlasslos und freiwillig auf Covid-19 testen lassen. Die Testung soll außerhalb der Zeiten eigener Unterrichtsverpflichtung oder der eigenen Arbeitszeit an der Schule stattfinden.

12.6 Nutzung der Corona-Warn-App

- Es wird dringend empfohlen, dem Kind die Corona-Warn-App auf das Handy herunterzuladen.
- Es ist allen Schülerinnen und Schülern der Schule erlaubt, Ihr Handy mit in die Schule zu bringen und zur Nutzung der Corona-Tracing-App der Bundesregierung die Bluetoothfunktion einzuschalten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Das Handy wird weggepackt, d.h. es befindet sich in einer Tasche (Hose, Jacke, Schulranzen).
 - Das Handy ist auf lautlos gestellt und wird nicht benutzt.

12.7 Schul- und Unterrichtsbetrieb in den Fächern Sport und Musik und affinen schulischen Angeboten

- Der Sportunterricht soll im Zeitraum bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Eine MNB muss während physischer Betätigung nicht getragen werden.
- Unterrichtseinheiten in Bewegungsfeldern und Sportbereichen, bei denen sich Körperkontakt nicht vollständig vermeiden lässt, können durchgeführt werden, wenn Unterrichtssituationen hergestellt werden, die das Infektionsgeschehen verringern (z.B. Konzentration auf die Vermittlung technisch-koodinativer Fertigkeiten und situatives Tragen einer MNB beim Helfen und Sichern).
- Unterrichtseinheiten im Bewegungsfeld „Ringen und Kämpfen“ sollen zunächst zurückgestellt werden.
- Falls die Möglichkeit besteht, sollen Spiel- und Sportgeräte nach der Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Wichtig ist aber in erster Linie, dass sich Schüler*innen vor und nach dem Sportunterricht gründlich die Hände waschen oder wirksam desinfizieren.
- Der Schwimmunterricht soll auch in Hallenbädern, soweit die Bäder geöffnet sind, stattfinden. Besondere Berücksichtigung müssen die Ausbildung von Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern sowie prüfungsrelevante Schwimmkurse finden. Aufgrund der unterschiedlichen lokalen Bedingungen sollen gemeinsame Absprachen von Schulträgern, Badbetreibern und Schulen zu einvernehmlichen Lösungen für die konkrete Umsetzung des Schulschwimmunterrichtes vor Ort führen. Orientierungsrahmen für die praktische Umsetzung des Schulschwimmens bietet das Hygienekonzept der Bäder.
- Schulsportgemeinschaften und Sport-AGs können durchgeführt werden, sofern die Zusammensetzung der Lerngruppe beibehalten wird. „Offene“ Angebote, die von einem wechselnden Teilnehmerkreis wahrgenommen werden, können nicht stattfinden.
- Im Musikunterricht ist gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen vorerst bis zu den Herbstferien nur in ausreichend großen und gut belüfteten Räumen gestattet (vgl. https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200811_anlage_hygienestandards_zur_coronaschvo_ab_12.08.2020.pdf). Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten Sonderregelungen der CoronaSchVO (insbesondere § 8 Abs. 5 CoronaSchVO in entsprechender Anwendung) und ihrer Anlage zu beachten. Diese beinhalten im Wesentlichen vergrößerte Mindestabstände, Hinweise zum Umgang mit und zur Reinigung von Instrumenten sowie zur Hygiene in und zur Durchlüftung von Räumlichkeiten. Es wird aber zur Sicherheit aller Beteiligten empfohlen, auf das Singen und Verwenden von Blasinstrumenten bis auf Weiteres zu verzichten.

12.8 Ganztags- und Betreuungsangebote

- Auch für Ganztags- und Betreuungsangebote gilt die allgemeine Regel, dass das Tragen einer MNB für Schüler*innen in festen Betreuungsgruppen innerhalb der genutzten Gruppenräume nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für abgegrenzte Außen- bzw. Spielflächen, wenn eine Durchmischung der Betreuungsgruppen ausgeschlossen ist. Ansonsten besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB entsprechend den Regelungen im Schulbetrieb.

- Für Lehrkräfte und Personal des Trägers gilt gemäß Coronabetreuungsverordnung (§1, Absatz 5), dass vom Tragen der MNB nur abgesehen werden kann, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten werden kann.
- Es wird aber zur Sicherheit aller Beteiligten (Gesundheit, Vermeidung umfangreicher Quarantänemaßnahmen) dringend empfohlen, dass Schüler*innen, Lehrer*innen und Personal des Trägers weiterhin die Alltagsmasken auch im Unterricht ständig tragen. Diese dringende Empfehlung ist vom Eilausschuss der Schulkonferenz nach Anhörung aller betroffenen Gruppen in der Schule entschieden worden.
- Bezüglich der Teilnahmepflicht in Angeboten des offenen Ganztags gilt, dass eine möglichst regelmäßige Teilnahme gemäß Erlass anzustreben ist. Abweichungen von der regulären Teilnahmeverpflichtung können (z.B. aufgrund personeller oder räumlicher Einschränkungen oder individueller Gründe) in Einzelfällen vor Ort geregelt werden.